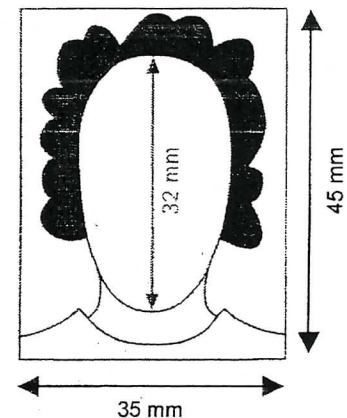


Merkblatt „Lichtbild“

Im Zusammenhang mit dem am 01.01.2005 in Kraft getretenen Zuwanderungsgesetz und den hierzu ergangenen bundesrechtlichen Vorschriften ist es notwendig, dass künftig einem Antrag auf Erteilung/Verlängerung eines Aufenthaltstitels, einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung sowie einem Antrag auf Ausstellung eines Passersatzpapiers oder eines Ausweisersatzdokumentes ein aktuelles Lichtbild beigelegt wird.

Das Bild muss u.a. folgenden Anforderungen genügen:

- es darf max. 6 Monate alt sein
- es muss 45 mm x 35 mm im Hochformat ohne Rand groß sein
- es muss das Gesicht in einer Höhe von mind. 32 mm darstellen
- es muss die Person in einer Frontalaufnahme, mit unverdeckten Augen, ohne Gesichts- und Kopfbedeckung zeigen (hiervon kann die Ausländerbehörde insbesondere aus religiösen Gründen Ausnahmen zulassen, wenn die Person hinreichend identifiziert werden kann)



Gesetzestext der maßgeblichen Vorschriften:

§ 60 Aufenthaltsverordnung (AufenthV)

- Absatz 1 Der Ausländer, für den das Dokument nach § 58 oder 59 AufenthV ausgestellt werden soll, hat der zuständigen Behörde auf Verlangen ein aktuelles Lichtbild vorzulegen oder bei der Anfertigung eines Lichtbildes mitzuwirken.
- Absatz 2 Das Lichtbild muss den in § 3 der Passmustersverordnung vom 08. August 2005 (BGBl. I S. 2305) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Anforderungen entsprechen und den Ausländer zweifelsfrei erkennen lassen. Es muss die Person ohne Gesichts- und Kopfbedeckung zeigen. Die zuständige Behörde kann hinsichtlich der Kopfbedeckung Ausnahmen zulassen oder anordnen, sofern gewährleistet ist, dass die Person hinreichend identifiziert werden kann.
- Absatz 3 Das Lichtbild darf von den zuständigen Behörden zum Zwecke des Einbringens in ein Dokument nach § 58 oder § 59 AufenthV und zum späteren Abgleich mit dem tatsächlichen Aussehen des Dokumentinhabers verarbeitet und genutzt werden.

§ 3 Passmustersverordnung (PassMustV)

Bei der Beantragung eines Passes ist vom Passbewerber ein aktuelles Lichtbild vorzulegen. Das im Pass sichtbar dargestellte und in ein Speichermedium eingebrachte Lichtbild muss den Passbewerber zweifelsfrei erkennen lassen. Es ist in einer Größe von 45 mm x 35 mm im Hochformat ohne Rand abzugeben, wobei das Gesicht in einer Höhe von mind. 32 mm darzustellen ist. Es muss die Person in einer Frontalaufnahme und mit unverdeckten Augen zeigen. Das Lichtbild muss den Passbewerber ohne Kopfbedeckung zeigen; hiervon kann die Passbehörde insbes. aus religiösen Gründen Ausnahmen zulassen. Im Übrigen muss das Lichtbild den Anforderungen der Anlage 3 entsprechen.